Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/186

10. 01. 95

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertsiebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1995.
- Anpassung an Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen des Textilabkommens zwischen der EU und Estland sowie der Verlängerung des Textilarrangements mit der Türkei.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 021 (412) – 651 09 – Ei 126/95 – vom 10. Januar 1995 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. Dezember 1994 im Bundesanzeiger Nr. 246.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Einhundertsiebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neugefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BAnz S. 11153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1994 (BAnz S. 9441), erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Einhundertsiebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur" und der hierauf beruhenden Ausgabe 1995 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1994 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Auf dem Textilsektor ergeben sich Änderungen aus dem zwischen der EU und Estland geschlossenen Textilabkommen sowie aus der Verlängerung des Textilarrangements mit der Türkei. Diese neuen Vereinbarungen führen zu Liberalisierungen bei der Einfuhr der betroffenen Textilwaren.

Durch die Liberalisierungen für bestimmte Textilwaren gegenüber der Türkei und Estland ist nicht mit nennenswerten Änderungen der Handelsströme zu rechnen. Die Einfuhrliberalisierung führt zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden aufgrund des insgesamt nicht ins Gewicht fallenden Umfangs der betroffenen Warenströme nicht meßbar beeinflußt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. *Anwendung der Einfuhrliste*

   Die Regelung zur aktiven Veredelung unter Nummer 3 Buchstabe d wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Es handelt sich um eine Vorschrift, die kraft Gemeinschaftsrecht unmittelbar gilt und nur in wenigen Einzelfällen Anwendung findet.

2. *Anmerkungen*

   a) In Anmerkung 12 Buchstabe a wird die Errichtung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung berücksichtigt.

   b) Anmerkung 87 wird an das erweiterte Genehmigungserfordernis angepaßt.

3. *Warenliste im einzelnen*

   a) Im Rahmen der Verlängerung des Textilarrangements zwischen der Europäischen Union und der Türkei wird die Einfuhrgenehmigungspflicht für Textilwaren der Kategorie 22 mit Ausnahme der Warennummern 5508 10 19 Nr. 1, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10 und 5509 32 90 sowie für Textilwaren der Kategorien 32 und 56 aufgehoben.

   b) Im Rahmen des Textilabkommens zwischen der Gemeinschaft und Estland werden die Einfuhrvorschriften für die Kategorien 12, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 33, 36, 37, 50, 67, 73, 74, 83, 90 und 115 liberalisiert. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 64 gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333